

Beitragsordnung der komba-gewerkschaft sachsen-anhalt

§ 1 Grundsatz

1. Die Mitgliedsbeiträge der komba-gewerkschaft sachsen-anhalt werden grundsätzlich vom Landesvorstand erhoben.
2. Die Leistungen der komba-gewerkschaft werden nur gewährt, wenn das Mitglied die satzungsgemäß beschlossenen Beiträge entrichtet.
3. Die komba-gewerkschaft sachsen-anhalt erfüllt ihre Beitragspflichten entsprechend § 8 der Satzung der Komba Bundesorganisation, § 9 der Satzung des dbb Beamtenbund und Tarifunion Sachsen-Anhalt und § 11 der Satzung des dbb Beamtenbund und Tarifunion.

§ 2 Beitragsfestsetzung

1. Nach § 8 Abs. 6 der Satzung der komba-gewerkschaft sachsen-anhalt beschließt der Gewerkschaftstag die grundsätzliche Regelung der Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Beitrages berechnet sich nach dem Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe. Ergänzend dazu obliegt dem Landesvorstand die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftstages.
2. Der konkrete Mitgliedsbeitrag beträgt 0,5 % der Stufe 1 der jeweiligen gültigen Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe, in welche das Mitglied eingruppiert ist. Die Beitragstabellen werden entsprechend der tariflichen Änderungen automatisch angepasst.
3. Auszubildende, Referendare und Beamtenanwärter zahlen für die Dauer der Ausbildung 1,00 €.
4. Rentner und Versorgungsanfänger zahlen 5,00 €.
5. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Grundbetrag entsprechend dem Verhältnis erhoben, das für die Bemessung der Dienstbezüge bzw. des Entgeltes gilt. Als Dauer der Teilzeitbeschäftigung gilt ein Zeitraum ab mindestens 6 Monaten.
6. Bei Altersteilzeit beträgt die Höhe des Beitrages 83% des nach Nr. 2 geltenden Beitrages bzw. richtet sich nach dem prozentualen Anteil der vertraglichen Absenkung.
7. Richtet sich die Bezahlung des Mitgliedes nach einem mit dem Aufbau der Besoldungsgruppe A oder einer TVöD Entgelttabelle nicht vergleichbaren Regelwerk, beträgt der Beitrag 0,5 % des tatsächlichen Einkommens, dabei bleiben Entschädigung, Zulagen, Zuschläge und erfolgsorientierte Einkommensbestandteile außer Betracht.
8. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist vom Mitglied vierteljährlich am 15. Arbeitstag im 2. Monat des Quartals durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren auf das Konto der komba-gewerkschaft sachsen-anhalt zu entrichten.
9. Gebühren von unberechtigten Rücklastschriften bzw. Mahngebühren sind von den Mitgliedern zu tragen.

§ 3 Beitragsanpassungen

1. Veränderungen der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen aufgrund von Beförderungen, Höhergruppierungen, Eintritt in den Ruhestand usw. sind von den Mitgliedern dem Landesvorstand unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
2. Eine Anpassung erfolgt frühestens ab dem Folgemonat nach Antragseingang.

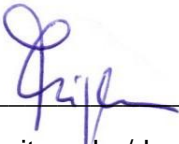
3. Im Falle der Inanspruchnahme von gewerkschaftlichen Leistungen (z.B. Rechtsberatung, Rechtsschutz, Versicherungen usw.) durch das Mitglied, hat der Landesvorstand zwingend die satzungsmäßige Beitragseinstufung bzw. Entrichtung des Beitrages zu überprüfen.
4. Wird im Leistungsfalle eine nicht satzungsgemäße Beitragseinstufung festgestellt, erfolgt eine entsprechende Beitragsnacherhebung.

§ 4 Sonderbeiträge

1. Über Beitragsbefreiungen entscheidet der Landesvorstand der komba-gewerkschaft sachsen-anhalt auf Antrag.
Beitragsfrei auf Antrag bleiben:
 - a) Mitglieder, die Bundesfreiwilligendienst leisten,
 - b) Mitglieder, die sich im Erziehungsurlaub befinden,
 - c) Mitglieder ohne eigenes Einkommen (bis zur Dauer von 3 Jahren)
2. Auf Antrag kann ein beitragsfreies Ruhen der Mitgliedschaft - allerdings ohne Anspruch auf gewerkschaftliche Leistungen – gewährt werden.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Beitragsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Gewerkschaftstag am 01.04.2022 in Kraft. Die Satzung vom 01.07.2015 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.



Vorsitzender/de
der komba-gewerkschaft
sachsen-anhalt